

Das Sozialschutz-Paket – Zusammenstehen in der Krise

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Wir haben den Willen, die Entschlossenheit und die Mittel, das Land sicher durch die Krise zu bringen. Den Sorgen der Menschen angesichts der Corona-Krise begegnen wir mit dem bestmöglichen Schutz unserer Arbeitsplätze, der wirtschaftlichen Basis und der Menschen in Not. Dafür kämpfen wir mit vereinten Kräften – unterschiedliche Interessen stehen hintenan. **Dies ist die Zeit, in der Bund, Länder und Kommunen, demokratische Parteien und Sozialpartner zusammenstehen und gemeinsam anpacken:**

Wir tun das Notwendige – schnell, unbürokratisch und pragmatisch.

- » **Wir schützen Leben und unsere Gesundheit** – das ist oberstes Ziel. Dafür müssen wir viel in Kauf nehmen, auch unsere Freiheit einschränken, unter anderem mit der starken Reduzierung sozialer Kontakte und der Schließung unserer Schulen und Kitas.
- » **Wir schützen unsere Arbeitsplätze und Unternehmen** – dafür unternehmen wir jede Anstrengung. Daher haben wir das Kurzarbeitergeld stark ausgeweitet und verbessert und einen nie dagewesenen Schutzschirm für Arbeitnehmer*innen und Unternehmen gespannt.
- » **Wir geben den Menschen Sicherheit.** Wir stellen allen, die durch die Krise in Not geraten, so schnell, einfach und unbürokratisch wie möglich Hilfe zur Verfügung. Gleichzeitig sind auch Behörden von der Krise betroffen. Wir sorgen dafür, dass sie arbeitsfähig bleiben und ihre wichtige Funktion erfüllen können.

■ Verbessertes Krisen-Kurzarbeitergeld (KuG)

Die Ausweitung des KuG hilft schnell und gezielt, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus Arbeitsausfälle haben. Dazu erleichtern wir die Voraussetzungen für den Bezug von KuG:

- » Nur 10 Prozent der im Betrieb Beschäftigten müssen von Arbeitsausfall betroffen sein, damit ein Unternehmen Kurzarbeit anzeigen kann.
- » Zeitkonten müssen nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit ins Minus gefahren werden.
- » Auch Beschäftigte in Leiharbeit können Kurzarbeitergeld bekommen.
- » Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge komplett.

All das wird rückwirkend zum 1. März gelten und auch rückwirkend durch die Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt.

Außerdem ermöglichen wir, dass Beschäftigte in Kurzarbeit aushelfen können in Bereichen, die notwendig sind für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung. Zuverdienste werden bis zur Höhe des vorherigen Einkommens nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

■ Vereinfachter Zugang zu Grundsicherung

Wir wollen in der Krise Sicherheit geben: Menschen, denen durch die jetzige Krise allmählich das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, sollen mit ihren Familien nicht fürchten, mittellos dazustehen.

- » Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf **Ersparthes** in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt.
- » In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für **Wohnung** und Heizung in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand, der zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Sozialen Entschädigungsrecht stellt, soll deswegen jetzt umziehen müssen.

Wir helfen Menschen aus Notlagen in Folge der Pandemie. Zugleich erreichen wir, dass die Jobcenter, Träger der Sozialhilfe und der Sozialen Entschädigung ihre Arbeit erledigen können: schnell und unbürokratisch helfen.

■ Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag

(zuständig: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Wenn das Einkommen nur für sich selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht, können Eltern einen Kinderzuschlag (KiZ) bekommen. Jetzt in der Krise prüfen wir bei Neuansprüchen befristet nur das letzte Monatseinkommen und nicht – wie sonst – das Einkommen der vergangenen sechs Monate. So wollen wir Einbußen durch KuG oder Arbeitslosigkeit mindern und auch selbstständig tätige Eltern erreichen. Bewilligungen, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 enden, werden einmalig um sechs Monate verlängert.

■ Einsatz der sozialen Dienste in der Corona-Hilfe

Viele soziale Einrichtungen und Dienstleister können ihre wichtige Arbeit derzeit nicht dort leisten, wo sie es sonst tun: Sprachkurse fallen aus, Kindergärten, Beratungsstellen oder Jugendclubs bleiben zu. Die Beschäftigten, die sonst diese wichtige Arbeit leisten, können jetzt in der Krise mithelfen. Wir erwarten von sozialen Dienstleistern und Einrichtungen auch, dass sie sich jetzt alle aktiv in die Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Krise einbringen. Ihre Zuschüsse werden weiter gewährt, wenn sie ihren Bestand nicht durch andere Mittel sichern können.

■ Nötiges Personal zur Aufrechterhaltung von Gesundheitsdienst und Infrastruktur

Wir sichern pragmatisch, dass die Menschen, die in dieser schwierigen Zeit helfen können, insbesondere die Krankenhäuser und unser Gesundheitssystem, die Infrastruktur, öffentliche Ordnung und Versorgung aufrechtzuerhalten, daran nicht gehindert werden. Auch für Menschen in Rente oder Saisonarbeit, vor allem in der Landwirtschaft, machen wir unbürokratisch möglich, während der Krise verstärkt mit anzupacken. Dafür ermöglichen wir höheren Hinzuverdienst bei der Rente und erweitern befristet den zeitlichen Rahmen für kurzfristige Minijobs von jetzt 70 auf 115 Tage (von drei auf fünf Monate). Zudem ermöglichen wir bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften, um öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheitswesen und pflegerische Versorgung, Daseinsvorsorge und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

■ Entschädigung wegen Kita- und Schulschließung

Viele erwerbstätige Eltern und Sorgeberechtigte müssen derzeit mit den Folgen behördlicher Schul- und Kitaschließungen klarkommen und in den meisten Fällen die Kinder zu Hause selbst betreuen. In dieser Lage müssen natürlich vorrangig Möglichkeiten zeit- und orts- flexiblen Arbeitens, wie etwa Homeoffice oder der Abbau von Überstunden oder Zeitguthaben genutzt werden.

Wer das aber nicht kann und auch keine andere Möglichkeit hat, als seine Kinder unter zwölf Jahren oder auf Hilfe angewiesene Kinder mit Behinderungen selbst zu betreuen und somit nicht zur Arbeit kann, soll weiter Geld vom Arbeitgeber bekommen. Dazu schaffen wir einen Anspruch auf Entschädigung im Infektionsschutzgesetz. Dann kann der Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen und würde entsprechend 67 % des Nettoeinkommens (monatlich maximal 2.016 Euro) ersetzt bekommen. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Betreuungseinrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre. (zuständig: Bundesministerium für Gesundheit)